



## **Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I**

zum

### **vorhabenbezogenen Bebauungsplan HO 10 - Freiflächensolaranlage Wettmarsen -**



erstellt im Auftrag der

**MK Windkraft**

Erwitte

**Stand März 2012**





## Impressum

Auftraggeber:

MK Windkraft  
Am Wördehoff 2  
59597 Erwitte

Bearbeitung:

Kuhlmann & Stucht GbR  
Stalleickenweg 5,  
44867 Bochum

Projektbearbeitung:

Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe  
Christina Behler, B. Sc. Geographie



## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Gesetzesgrundlagen	1
3.	Methodische Vorgaben	3
4.	Beschreibung des Plangebiets und des potenziellen Artenspektrums im Raum	4
5.	Beschreibung der geplanten Nutzung und der relevanten Wirkfaktoren	6
6.	Vorprüfung anhand des Artenspektrums, der Habitatansprüche und der Wirkfaktoren	7
7.	Ergebnisse der Untersuchung und artenschutzrechtliche Wertung	10
8.	Literatur- und Quellenverzeichnis	12

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4619 „Balve“	5
---------	---	---

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Plangebiet Wettmarsen in Arnsberg-Holzen	4
Abb. 2:	zukünftige geplante Nutzung der Deponie Wettmarsen	6



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die MK Windkraft beabsichtigt, auf einer ehemaligen Deponie in Arnsberg-Holzen eine Freiflächensolaranlage zu errichten.

Durch die Stadt Arnsberg wurde die Einleitung eines Planverfahrens beschlossen. Dieses soll das Baurecht durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan HO 10 - Freiflächensolaranlage Wettmarsen - schaffen.

Damit soll hier ein Sondergebiet mit der Zweckbindung „Freiflächensolaranlage“ festgesetzt werden.

Für den Bebauungsplan soll im Rahmen einer Artenschutzprüfung festgestellt werden, ob die Planung und die vorgesehene Nutzung als Photovoltaikanlage Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erwarten lassen, oder ob dies auszuschließen ist.

## 2. Gesetzesgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

### 13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

### 14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2



*aufgeführt sind.*

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

*Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
  - der VS-RL, Anh. I und des Art 4(2)
  - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
  - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
  - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
  - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützten Arten.

Bei allen übrigen Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.



### 3. Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, inwieweit Betroffenheiten vorliegen. Bei relevanten Betroffenheiten werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

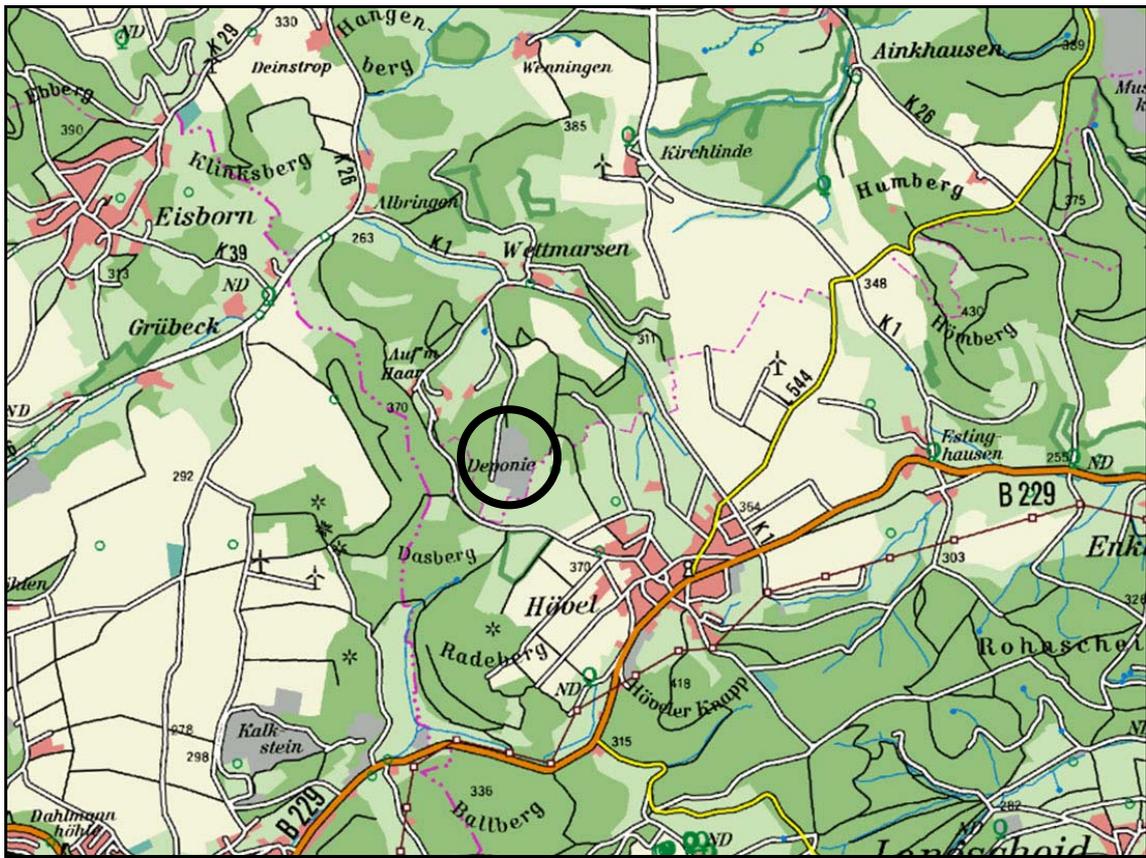
Verbotstatbestände werden dann nicht erfüllt bei:

- *Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,*
- *Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,*
- *Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,*
- *kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,*
- *Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,*
- *Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW 2010)*

#### 4. Beschreibung des Plangebiets und des potenziellen Artenspektrums im Raum

Das ca. 6,1 ha große Plangebiet liegt im südlichen Bereich des Stadtgebiets Arnsberg-Holzen. Hier verläuft auch die Stadtgrenze zu Sundern. Das Gebiet umfasst das Gelände der ehemaligen Bodendeponie Wettmarsen. Umgrenzt wird das Plangebiet im Osten und Westen von Waldflächen aus Fichtenforsten. Im nördlichen und südlichen Bereich schließen Grünländer an das Plangebiet an.

**Abb. 1: Plangebiet Wettmarsen in Arnsberg-Holzen**



© LDS GeoDaten NRW

Die Deponiefläche ist frisch rekultiviert und wird von Rohböden und ersten Sukzessionsstadien eingenommen. Der Rekultivierungsplan sieht eine Nutzung als extensives Grünland vor.

Die Auswertung des LINFOS (LANUV) ergab für das Plangebiet und sein direktes Umfeld keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für dieses Messtischblatt sind die in Tabelle 1 angegebenen planungsrelevanten Arten sicher nachgewiesen.

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4619 „Balve“**

Art	Status*	RL**	Anmerkungen***	EZ+
<b>Säugetiere</b>				
Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )	S, A.II, IV	2 / 3	Art vorhanden	S
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	S, A.IV	G / V	Art vorhanden	G
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	S, A.IV	2 / V	Art vorhanden	G
Fransefledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	S, A.IV	- / 3	Art vorhanden	G
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	S, A.IV	2 / 2	Art vorhanden	U
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctua</i> )	S, A.IV	1 / 3	Art vorhanden	G
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	S, A.II, IV	2 / 3	Art vorhanden	U
Haselmaus ( <i>Muscardinus avellarianus</i> )	S, A.IV	V / -	Art vorhanden	G
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	S, A.IV	3 / 3	Art vorhanden	G
Rauhhaufledermaus ( <i>Pipistellus nathusii</i> )	S, A.IV	1 / G	Art vorhanden	G
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	S, A.IV	G / 1	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	S, A.IV	3 / -	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus ( <i>Pipistellus pipistrellus</i> )	S, A.IV	- / -	Art vorhanden	G
<b>Amphibien</b>				
Geburtsheferkröte ( <i>Alytes obstetricans</i> )	S, A.IV	V / 3	Art vorhanden	U
<b>Reptilien</b>				
Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	S, A.IV	2 / 2	Art vorhanden	U
<b>Vögel</b>				
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	S	3N / -	BV im MTB	G
Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	B	3 / -	BV im MTB	G
Flussregenpfeifer ( <i>Cardirus dubius</i> )	S, Art.4	3 / -	BV im MTB	U
Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> )	B, Art.4	k.A. / 3	Wintergast	G
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenic.</i> )	B	V / 3	BV im MTB	U↓
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	S	V / 3	BV im MTB	U↓
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	S, A.I	0 / 3	Durchzügler	G
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	S	V / -	BV im MTB	G
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	S, A.I	3S / 3	BV im MTB	U
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	S, Art.4	3S / 3	BV im MTB	G
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	S	- / -	BV im MTB	G
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbium</i> )	B	3 / -	BV im MTB	G
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	S	* / 3	BV im MTB	G
Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	S, Art. 4	1S / 1	BV im MTB	S
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	B	V / -	BV im MTB	G↓
Rauhfußkauz ( <i>Aegolius funereus</i> )	S, A.I	RS / -	BV im MTB	U
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	S	V / 2N	BV im MTB	U
Schellente ( <i>Bucephala clangula</i> )	B, Art. 4	k.A.	Winterhast	G
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	S	* / 3	BV im MTB	G
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	S	N / -	BV im MTB	G
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	S	V / -	BV im MTB	G
Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	S	V / 3	BV im MTB	U↓
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	S	3 / 3 N	BV im MTB	U↑
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	S	- / -	BV im MTB	G
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	S	2 / -	BV im MTB	U
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	S	V / -	BV im MTB	G
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	B, Art.4	3 / -	BV im MTB	G↓
Zippammer ( <i>Emberiza cia</i> )	B, Art.4	RS / 1	BV im MTB	S

\* S = streng geschützte Art, B = besonders geschützte Art, A. II/IV = Anhang II/IV der FFH-Richtlinie,

A I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Art.4 = Artikel 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie

\*\* RL = Status Rote Liste NRW/D, 0 = ausgestorben, 1 = vom Ausstreben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = arealbedingt selten  
I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen \*\*\* BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler,

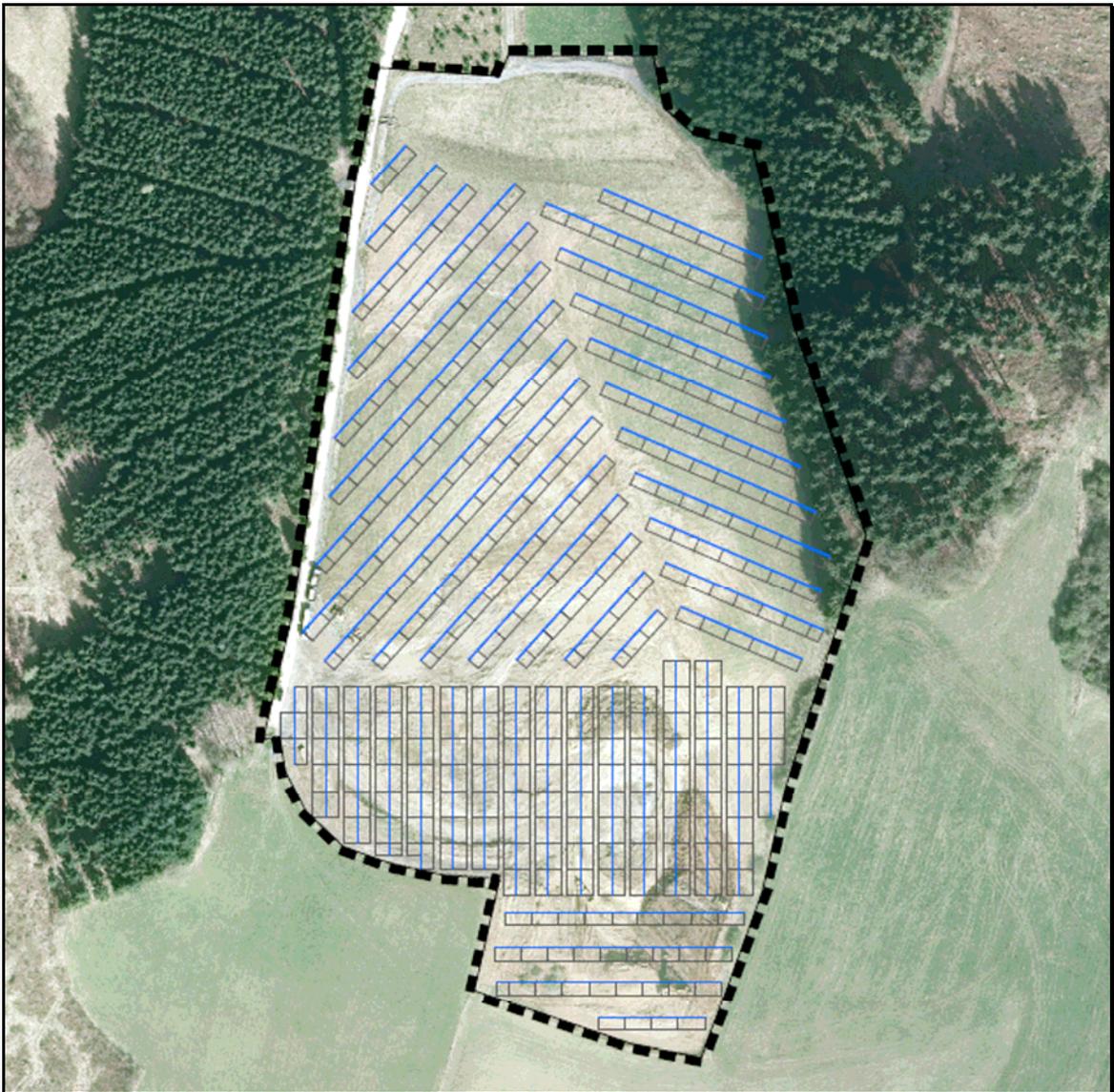
+ EZ = Erhaltungszustand kont. Reg. G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Vorkommen der wenigen geschützten Pflanzenarten können aufgrund der speziellen Standortansprüche ausgeschlossen werden.

## 5. Beschreibung der geplanten Nutzung und der relevanten Wirkfaktoren

In Abbildung 2 ist die geplante zukünftige Nutzung des Gebiets dargestellt.

**Abb. 2: Geplante Nutzung der Deponie Wettmarsen**



Geplant ist die Nutzung der Fläche für eine Freiflächensolaranlage. Die Zufahrt soll über die bereits vorhandene Straße im Norden erfolgen. Ebenso sollen die notwendigen Kabel entlang der Straße verlegt werden.



### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Während der Bauphase kommt es zu Störungen auf der Fläche und im Bereich der Zufahrt durch Baufahrzeuge und Baumaschinen. Dadurch können Störwirkungen durch Lärm entstehen. Außerdem sind optische Störwirkungen durch die Baumaschinen denkbar.

Nach der Bauphase von ca. 3 Monaten treten die baubedingten Störwirkungen nicht mehr auf.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Die nachfolgenden anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens sind dem Vorentwurf zur Begründung entnommen:

- Errichtung von Solarmodultischen mit maximal 3,5 m lichter Höhe. Unter den Modulen ist eine lichte Höhe von 0,5 m einzuhalten
- Errichtung von Nebenanlagen wie Wechselrichtern mit Einhausung oder Einfriedungen
- Einzäunung der Anlage. Auf 5 % der Zaunlänge ist ein Freihalteabstand von 10 cm zwischen Geländeoberfläche und Unterkante Zaunanlage einzuhalten

Der erzeugte Strom wird durch ein zu verlegendes Erdkabel abgeführt. Das Kabel wird randlich an der bestehenden Zufahrtsstraße verlegt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird wie bisher im Plangebiet versickert oder fließt als Oberflächenwasser über seitliche Gräben ab.

Von der Gesamtfläche von 61.000 m<sup>2</sup> sind ca. 55.000 m<sup>2</sup> überbaubare Grundstückfläche zur Errichtung der o. g. baulichen Anlagen.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkungen der Anlage sind nicht zu erwarten. Die Solaranlage verursacht weder Schallemissionen noch Schadstoffausstoß. Wartungsarbeiten sind ebenfalls nur in geringem Umfang notwendig.

## **6. Vorprüfung anhand des Artenspektrums, der Habitatsprüche und der Wirkfaktoren**

Das Plangebiet wurde am 15.12.2011 intensiv begangen. Der randliche Gehölzbestand wurde auf Horste von Greifvögeln kontrolliert.

Anhand der spezifischen Lebensraumsprüche vieler planungsrelevanter Arten (z. B. Vogelarten SUDBECK ET AL. 2005, FLADE 1994, alle Artengruppen FIS des LANUV) kann in dem betrachteten durch die Deponienutzung geprägten Plangebiet bei einigen Arten ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.



Bei anderen Arten kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben und seine Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Im Anschluss wird die Betroffenheit für die einzelnen Arten oder für Artengruppen geprüft.

Für die genannten **Fledermausarten** kommt es aufgrund der Baumaßnahmen nicht zu Störungen, da die Tiere nachtaktiv sind. Auch eine Tötung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden, da keine potenziellen Quartiere für Fledermäuse durch das Vorhaben beansprucht werden. Ein Kollisionsrisiko oder Trennwirkungen sind durch die Anlage nicht gegeben.

Die **Haselmaus** ist eine Art der strukturreichen Wälder, Waldränder und Lichtungen. Die Störwirkungen der tagsüber stattfindenden Bauphase betreffen die nachtaktive Haselmaus nicht. Die durch Rohböden geprägte überbaubare Fläche des Plangebietes stellt für die Haselmaus keinen attraktiven Lebensraum dar. Der Betrieb der Anlage ist nicht mit relevanten betriebsbedingten Störwirkungen verbunden. Zerschneidungswirkungen durch die Anlage und den Betrieb entstehen ebenfalls nicht.

Verletzungen des Tötungsverbotes, des Störungs- und Zerstörungsverbotes durch die Planung sind somit auszuschließen.

Die dämmerungs- und nachtaktive **Geburtshelferkröte** ist durch mögliche Störwirkungen der Bauphase nicht betroffen. Das Plangebiet weist keine Gewässer auf, so dass anlagebedingte Betroffenheiten von Laichplätzen auszuschließen sind. Auch im Umfeld befinden sich keine Gewässer mit besonderer Eignung für die Art. Mögliche Wanderungsbewegungen werden durch die Anlage oder den Betrieb der Freiflächsolaranlage nicht ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Verletzungen des Tötungsverbotes, des Störungs- und Zerstörungsverbotes durch die Planung sind somit auszuschließen.

Die thermophile **Schlingnatter** besiedelt im Mittelgebirge wärmebegünstigte Hanglagen mit Steinen und Felspartien. Das Plangebiet und sein Umfeld sind kein geeigneter Lebensraum, da nordexponiert und nicht wärmebegünstigt. Das Vorhaben verursacht keine relevanten Zerschneidungswirkungen, die die Art betreffen könnten. Vorkommen und Betroffenheiten der Art sind somit auszuschließen.

Horste der Raubvogelarten **Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke** und **Wespenbussard** sind im Plangebiet und dessen direktem Umfeld nicht vorhanden, so dass bau- oder anlagebedingte Verletzungen des Störungs- und Zerstörungsverbotes auszuschließen sind.

Das Vorhaben verursacht zudem keine Kollisionsrisiken oder Zerschneidungswirkungen, die die Arten oder auch den Fischadler als Durchzügler betreffen könnten.

Verletzungen des Tötungsverbotes, des Störungs- und Zerstörungsverbotes durch die Planung sind für die genannten Raubvögel somit auszuschließen.



Nachgewiesene Eulenarten sind der **Uhu**, der häufige **Waldkauz** die ebenfalls häufige **Waldohreule** sowie der seltene **Rauhfußkauz**.

Brutplätze des Uhus (Steinbrüche, aber auch Bäume), des Waldkauzes (Baumhöhlen, auch Dachböden und Kirchen), der Waldohreule (Alte Nester von Bussard, Elster, Krähen) oder des Rauhfußkauzes (Spechthöhlen) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Verletzungen des Tötungsverbotes, des Störungs- und Zerstörungsverbotes durch die Planung sind für die genannten Eulen somit auszuschließen.

Das Plangebiet weist keine Nistplätze der gebäudegebundenen Arten **Rauch-** und **Mehlschwalbe** auf. Verletzungen des Tötungsverbotes, des Störungs- und Zerstörungsverbotes durch die Planung sind für die Schwalben somit ebenfalls auszuschließen.

An Spechtarten sind der **Schwarzspecht** und der **Grauspecht** für das Messtischblatt nachgewiesen. Da es keine alten Laubholzbestände mit Spechthöhlen im Gebiet oder im direkten Umfeld gibt, kann davon ausgegangen werden, dass die Arten hier nicht vorkommen. Eine Verletzung der Verbote ist somit auszuschließen.

Der **Eisvogel** legt seine Brutröhren in Steilwänden in Gewässernähe an. Die Art jagt ebenfalls in Gewässern. Der **Flussregenpfeifer** ist ebenfalls eine Art, die in Ufernähe oder auf Abgrabungsflächen in Gewässernähe brütet.

Da sich keine Gewässer in der Nähe oder im direkten Bereich der Deponie befinden, kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG für beide Arten ausgeschlossen werden.

Bei dem **Kiebitz** handelt es sich um eine typische Offenlandart. Das beidseitig von Wald umschlossene und bis vor kurzem noch genutzte Plangebiet ist als Habitat nicht geeignet. Aus diesem Grund kann ein Vorkommen und somit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die Halb-Offenlandarten **Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube und Heidelerche** bevorzugen extensiv genutzte, störungsarme Landschaften als Lebensraum. Die erst kürzlich aus der Nutzung genommene Deponie und ihre Umgebung sind als Lebensraum für diese Arten nicht geeignet. Deshalb können Vorkommen und Verstöße gegen die Verbote des § 44 ausgeschlossen werden.

Der **Wiesenpieper** ist eine Offenlandart, die ausreichend schutzbietende Bodenvegetation und Singwarten benötigt. Beides ist im Plangebiet nicht vorhanden, es ist als Lebensraum für die Art nicht geeignet. Verletzungen des Tötungsverbotes, des Störungs- und Zerstörungsverbotes durch die Planung sind somit auszuschließen.

Die sehr seltene, wärmeliebende **Zippammer** (10-15 BP NRW) besiedelt felsige Hänge, Weinberglandschaften und südexponierte Steinbrüche. Das Plangebiet ist als Lebensraum nicht geeignet, Vorkommen sind auszuschließen. Somit können Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.



Der **Feldschwirl** besiedelt feuchtes strukturreiches Grünland, Verlandungszonen sowie Windwurfflächen und Waldlichtungen. Das durch Rohböden und erste Sukzession gekennzeichnete Plangebiet ist als Lebensraum für die Art nicht geeignet. Vorkommen und Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG können für die Art ausgeschlossen werden.

Der **Gartenrotschwanz** war früher eine Art der strukturreichen Dörfer und ist heute selten geworden. Die Vorkommen in NRW befinden sich in Heiderandgebieten und lichten, trockenen Kiefernwäldern mit wenig Bodenvegetation. Das Plangebiet weist keine Habitataignung für die Art auf, Vorkommen sind auszuschließen. Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG können für die Art ausgeschlossen werden.

Die **Schellente** und der **Gänsesäger** gehören zu der Gruppe der Tauchvögel. Während die Schellente Flüsse, Bagger-, Stauseen oder Staustufen bevorzugt, ist der Gänsesäger eher in ruhigen Buchten oder auf Altarmen anzutreffen. Da das Gebiet keine Gewässer aufweist und auch im Umfeld keine geeigneten Wasserflächen für die Arten zu finden sind, können Vorkommen und Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

Der **Fischadler** sucht während des Durchzugs größere Gewässer zur Nahrungssuche auf. Eine Betroffenheit der Art ist auszuschließen.

## 7. Ergebnisse der Untersuchung und artenschutzrechtliche Wertung

Verletzungen von Verboten des § 44 BNatSchG durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Freiflächensolaranlage können für die im Messtischblatt nachgewiesenen **Fledermausarten** sicher ausgeschlossen werden. Auch andere planungsrelevante Säugetiere wie die **Haselmaus** sind nicht betroffen.

Im Bereich des Messtischblattes sind die **Geburtshelferkröte** und die **Schlingnatter** nachgewiesene Arten der Amphibien und Reptilien. Aufgrund der Habitatausstattung und des Umfelds kann ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden. Eine Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ist für die Arten auszuschließen.

Für die im Messtischblatt nachgewiesenen planungsrelevanten **Singvogelarten** können Vorkommen und Betroffenheiten aufgrund der Habitatausstattung sicher ausgeschlossen werden.

Für die im Messtischblatt nachgewiesenen **Raubvögel**, **Spechte** und **Eulen** können Verletzungen von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden, da weder Brutplätze noch mögliche essentielle Habitatbestandteile betroffen sind.

Bei den vorkommenden nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten handelt es sich um ubiquitäre Arten (Allerweltsarten) mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Damit liegt auch bei einer Betroffenheit ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht vor, da eine Beeinträchtigung der lokalen Population aus-



zuschließen ist und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt bleibt.

Insgesamt kommt die Artenschutzprüfung zu folgendem Ergebnis:

**Die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans HO 10 „Freiflächsolaranlage Wettmarsen“ in Arnsberg-Holzen lässt keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erwarten.**

**Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) nach § 45 (7) BNatSchG sind nicht erforderlich.**



## 8. Literatur- und Quellenverzeichnis

### **BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2009:**

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009. In Kraft getreten 01.03.2010

### **MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007:**

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), In Kraft getreten am 05. Juli 2007

### **MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010:**

**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben:** Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

### **FLADE, M. 1994:**

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

### **LANDESBETRIEB STRABENBAU NRW, HA 2, 2009:**

Planungsleitfaden Artenschutz

### **NWO & LANUV (HRSG.) 2009:**

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung.

### **SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:**

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

### **BMS 2012:**

Vorhaben bezogener Bebauungsplan HO 10 „Freiflächensolaranlage Wettmarsen“, Begründung, Vorentwurf, Stand 05. Januar 2012

### **SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (HRSG.) 2005:**

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Unter Verwendung von Fach- und Sachdaten des LANUV.